

ALLGEMEINE ARBEITSANWEISUNG

ANWENDUNGSBEREICH / ARBEITSMITTEL

Baugruben und Gräben

(Tiefe > 5,0 m)

GEFAHREN



- Hineinstürzen
- Verschüttet werden
- Absturz beim Ein- und Ausstieg
- Erdverlegte Leitungen (insbesondere Stromleitungen)



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Erd- bzw. Felswände sind so abzuböschten, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind.
- Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit von benachbarten Gebäuden, Leitungen, anderen baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Baugruben und Gräben dürfen erst betreten werden, wenn die Standsicherheit der Wände sichergestellt ist.
- Baugruben und Gräben nur über geeignete Einrichtungen, insbesondere Leitern oder Treppen, betreten und verlassen.
- Baugruben und Gräben, in denen gearbeitet werden muss, müssen einen ausreichenden Arbeitsraum haben. (Die Abmessungen des Arbeitsraumes ist abhängig vom Böschungswinkel, Verbau, Einbauten, Rohrart und Arbeitsablauf.)
- Erd- und Felswände dürfen beim Aushub nicht unterhöhlt werden.
- Freigelegte Findlinge, Bauwerksreste, Bordsteine, Pflastersteine und dergleichen, die abstürzen oder abrutschen können, sind sofort zu beseitigen.
- Muss der Rand bzw. die Baugrube selbst betreten werden, ist ein mindestens 0,60 m breiter, möglichst waagerechter Schutzstreifen anzulegen und von Aushubmaterial und Gegenständen freizuhalten.
- Lasteinflüsse von Baumaschinen und Straßenfahrzeuge beachten – Sicherheitsabstände einhalten.
- Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel entsprechen DIN 4124 nicht überschritten werden
- Die Standsicherheit des Verbaus muss in jedem Bauzustand bis zum Erreichen der endgültigen Baugruben- bzw. Grabensohle und in allen Rückbauzuständen sichergestellt sein.
- Der Verbau darf nur zurückgebaut werden, soweit er durch Verfüllen oder andere Baumaßnahmen, entbehrlich geworden ist. Er ist beim Verfüllen an Ort und Stelle zu belassen, wenn er nicht gefahrlos entfernt werden kann.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Im Gefahrenfall Baugruben und Gräben sofort verlassen und gegen Zutritt sichern.
- Eingestürzte Bereiche nur mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen betreten.
- Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Alle Teile des Verbaus müssen während der Bauausführung regelmäßig geprüft, nötigenfalls instand gesetzt und verstärkt werden.
- Böschungen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls abräumen. (Nach längeren Arbeitsunterbrechungen, nach starken Regenfällen, bei wesentlichen Veränderungen der Belastung, bei einsetzendem Tauwetter und nach Sprengungen muss der Verbau vor Wiederaufnahme der Arbeiten geprüft werden.)